

Vertrag Nr. 542/2025

Das Datum dieses Vertrages entspricht dem Datum der digitalen Unterschrift des letzten Unterzeichners.

Agentur für Bevölkerungsschutz**VEREINBARUNG ZUR FÜHRUNG DES BETREUUNGSDIENSTES**

Die **Agentur für Bevölkerungsschutz**, Steuernummer 80013370210, in der Folge Agentur genannt, mit Rechtssitz in Bozen, Drususallee 116, vertreten durch den Direktor der Agentur Klaus Unterweger, in Ausübung seines Amtes mit Domizil in Bozen, Drususallee 116, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Agentur zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung ermächtigt,

und

der **Landesrettungsverein Weißes Kreuz EO**, Steuernummer 80006120218, im Folgenden Weißes Kreuz genannt, mit Rechtssitz in Bozen, Lorenz-Böhler-Str. 3, vertreten durch den Präsidenten Alexander Schmid, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Weißen Kreuzes zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung ermächtigt,

vereinbaren für die Führung des Fachdienstes Betreuungsdienst gemäß Artikel 56 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 03. Juli 2017, Nr. 117, in geltender Fassung, Folgendes:

Vorausgeschickt, dass

- mit Beschluss der Landesregierung vom 19. Oktober 2009, Nr. 2510 für die Führung des Fachdienstes Betreuungsdienst gemäß Punkt A.1., Richtlinien für den Abschluss von Vereinbarungen mit den Freiwilligenorganisationen für den Zivilschutz, genehmigt wurden;

- der Artikel 56 des Kodex des Dritten Sektors gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 03. Juli 2017, Nr. 117 vorsieht, dass die in Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 genannten öffentlichen Verwaltungen mit den Ehrenamtlichen Organisationen und Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens, die seit mindestens sechs Monaten im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind, Vereinbarungen zur Durchführung sozialer Tätigkeiten oder Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zugunsten Dritter abschließen können, sofern diese günstiger sind als sonst am Markt erhältlich;
- der Artikel 5 des Kodex des Dritten Sektors gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 03. Juli 2017, Nr. 117 als Tätigkeiten von allgemeinem Interesse unter dem Buchstaben y) den Zivilschutz im Sinne des Gesetzes vom 24. Februar 1992, Nr. 225 in geltender Fassung, auflistet;
- das Weiße Kreuz mit Dekret des Landeshauptmanns Nr. 20244/2022 in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen wurde und dort nach wie vor unter Rep. Nr. 61049 in der Sektion „ehrenamtliche Organisationen“ eingetragen ist und für die Durchführung dieses Dienstes Einheiten des Betreuungsdienstes in Bozen, Prad, Brixen, Sterzing, Bruneck und Lana zur Verfügung stellen kann;
- dass die Agentur mit der Unterzeichnung dieses Vertrages Ziele der Solidarität, Zugänglichkeit und Universalität der Dienstleistung als Alternative zum Rückgriff auf die üblichen Vergabeverfahren gemäß den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften erreichen will;

- die Überprüfung über das Bestehen der Voraussetzungen des Weißen Kreuzes, welche im Rahmen des Verfahrens mittels Eigenerklärung bescheinigt wurden, ein positives Ergebnis ergeben hat und deshalb die Unterzeichnung des Vertrages erfolgen kann, mit welchem die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Parteien geregelt werden;

Nach Einsichtnahme in:

- den Artikel 118 Absatz 4 der italienischen Verfassung;
- das gesetzesvertretende Dekret vom 06. September 2001, Nr. 159, in geltender Fassung;
- das gesetzesvertretende Dekret vom 03. Juli 2017, Nr. 117, in geltender Fassung;
- das Ministerialdekret vom 31. März 2021, Nr. 72;
- das Gesetz vom 07. August 1990, Nr. 241, in geltender Fassung und das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung;
- das gesetzesvertretende Dekret vom 18. August 2000, Nr. 267, in geltender Fassung;
- das gesetzesvertretende Dekret vom 31. März 2023, Nr. 36, in geltender Fassung und das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, in geltender Fassung;
- das Landesgesetz vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, in geltender Fassung;

Ebenso vorausgeschickt, dass:

- der gesetzliche Vertreter des Weißen Kreuzes erklärt, dass er für keine Straftat gegen die öffentliche Verwaltung mit dem Verbot, Verträge mit der öffentlichen

Verwaltung abzuschließen, rechtskräftig verurteilt wurde und auch kein anderer Grund für eine Unvereinbarkeit gemäß den geltenden Bestimmungen besteht;

- das Weiße Kreuz im Sinne des Artikels 53 Absatz 16-ter des Gesetzes vom 30. März 2001, Nr. 165, in geltender Fassung, erklärt, mit ehemaligen Bediensteten der Agentur und der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol, die für öffentliche Verwaltungen Genehmigungs- und Verhandlungsbefugnisse innehatten, in den drei Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Verträge über selbstständige oder unselbstständige Arbeitsverhältnisse abzuschließen und ihnen auch keine Aufträge zu erteilen;

wird Folgendes vereinbart und festgelegt:

Die Prämissen sind integrierender und wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

Artikel 1: Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Agentur übergibt dem Weißen Kreuz die Führung des Fachdienstes Betreuungsdienst gemäß Punkt A.1. der Richtlinien für den Abschluss von Vereinbarungen mit den Freiwilligenorganisationen für den Zivilschutz, welche mit Beschluss der Landesregierung vom 19. Oktober 2009, Nr. 2510 genehmigt worden sind.
2. Zur Durchführung dieses Dienstes bedient sich das Weiße Kreuz primär der Einheiten des Betreuungsdienstes in Bozen, Prad, Naturns, Brixen, Sterzing, Bruneck, Lana und falls notwendig Naturns, Sarntal, Eppan und Neumarkt.
3. Die Anzahl der primären Einheiten kann nur in Einvernehmen mit der Agentur abgeändert werden.

Artikel 2: Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt ab dem 1. Jänner 2026 und endet am 31. Dezember 2028.
2. Unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Vorankündigungsfrist können beide Vertragsparteien jederzeit durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung mittels zertifizierter E-Mail (PEC) von der Vereinbarung zurücktreten.
3. Die Vereinbarung kann im Einvernehmen der Parteien jederzeit mit unmittelbarer Wirkung aufgelöst werden.

Artikel 3: Inhalt des Betreuungsdienstes

1. Das Weiße Kreuz übernimmt den Betreuungsdienst und führt nach entsprechender Vorlaufzeit, in Absprache mit der Agentur, folgende Aufgaben durch:
 - a) Verpflegung und Betreuung von hilfsbedürftigen, obdachlosen bzw. evakuierten Personen;
 - b) Verpflegung und Versorgung der Einsatzkräfte;
 - c) Ausstattung der vorhandenen Infrastrukturen wie Vereinshäuser, Schulen und dergleichen mit eigenen sowie den von der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol und von der Agentur zur Verfügung gestellten Ressourcen als Notunterkünfte;
 - d) Errichtung von Zeltstädten und Containersiedlungen und Ausstattung dieser mit eigenen sowie den von der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol und von der Agentur zur Verfügung gestellten Ressourcen als Notunterkünfte;
 - e) Zurverfügungstellung von Personal und Fahrzeugen für Erkundungseinsätze auf Grund von Großereignissen, wie z.B. Erdbeben, in Zusammenarbeit und nach Absprache mit der Agentur für Bevölkerungsschutz;
2. Bei Einsätzen innerhalb der Landesgrenzen der Autonomen Provinz Bozen

- Südtirol ist das Weiße Kreuz, unabhängig von der Tages- und Jahreszeit, verpflichtet:

- a) nach einer Vorbereitungszeit von höchstens drei Stunden vor Ort, mindestens 1.000 warme Vorspeisen und alkoholfreie Getränke für eine Minstdauer von 24 Stunden zu gewährleisten;
- b) nach einer Vorbereitungszeit von höchstens 12 Stunden vor Ort, für mindestens 1.600 Personen täglich ein Frühstück und zwei warme Mahlzeiten, bestehend aus einer Vor- und einer Hauptspeise mit alkoholfreien Getränken, für eine Minstdauer von 10 Tagen zu gewährleisten,
- c) nach einer Vorbereitungszeit von höchstens drei Stunden an Werktagen und 36 Stunden an Wochenenden vor Ort, mindestens 1.000 belegte Brote mit alkoholfreien Getränken bereitzustellen,
- d) nach einer Vorbereitungszeit von höchstens 12 Stunden bestehende Notunterkünfte mit den von der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol und von der Agentur zur Verfügung gestellten Ressourcen auszustatten,
- e) die Lebensmittel und anderweitiges Material, welche für den Einsatz notwendig sind, einzukaufen und bereitzustellen. Für den Ankauf von anderweitigem Material ist Artikel 9 Absatz 5 dieser Vereinbarung einzuhalten.

3. Das Weiße Kreuz leistet unter der Koordinierung und in Absprache mit der Agentur auch Einsätze außerhalb der Landesgrenzen der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol. Die Rückvergütung dieser Einsatzkosten fällt nicht unter Artikel 9 dieser Vereinbarung.

4. Der Betreuungsdienst beinhaltet auch die Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung für das richtige Verhalten zur Vermeidung von Notfällen und die Ausbildung zur Erhöhung des Selbstschutzes.

5. Zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Aufgaben greift das Weiße Kreuz auf seine eigenen Freiwilligen und auf sein eigenes Personal zurück. Es kann außerdem auf personelle und materielle Ressourcen anderer Freiwilligenorganisationen, auch aus anderen Regionen und autonomen Provinzen, zurückgreifen. In diesem Fall gehen die Kosten für die Verwaltung dieser Ressourcen, sofern nicht anders vereinbart, zu Lasten des Weißen Kreuzes. Auch für diese Freiwilligen und dieses Personal verpflichtet sich das Weiße Kreuz alle Vorgaben der vorliegenden Vereinbarung, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz, der Ausbildung und der Arbeitssicherheit, einzuhalten.

Artikel 4: Verwendung von beweglichen Gütern und Ausrüstungsgegenständen

1. Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung kann das Weiße Kreuz eigene Güter, Güter, für die die Agentur Beiträge im Sinne des Artikels 16 gewährt hat und Güter, welche die Agentur und/oder die Autonome Provinz Bozen – Südtirol dem Weißen Kreuz zur Verfügung gestellt haben, verwenden.
2. Die Agentur kann dem Weißen Kreuz bewegliche Güter leihweise zur Verfügung stellen oder unentgeltlich abtreten.
3. Das Weiße Kreuz ist für die ordentliche Instandhaltung der Güter zuständig und verpflichtet sich auch, die für diese Güter vom Gesetz vorgesehenen periodischen Kontrollen und technischen Überprüfungen durchzuführen. Die Kosten dafür sind in der Spesenrückvergütung gemäß dieser Vereinbarung enthalten.
4. Das Weiße Kreuz kann die von der Agentur zur Verfügung gestellten Güter auch für eigene Tätigkeiten verwenden, wobei Folgendes zu beachten ist:
 - a) die Nutzung gilt in Ausnahmefällen;
 - b) die in dieser Vereinbarung angeführten Leistungen haben Priorität und müssen

vorrangig garantiert werden;

- c) die Nutzung dient unter anderem dem Zweck der kontinuierlichen Schulung der Helfer an den Geräten, mit dem Ziel eine Kontinuität der Tätigkeit zu gewähren und einem Stillstand vorzubeugen;
- d) die Verwendung wird vom Amt für Zivilschutz der Agentur genehmigt, auch in Form von jährlichen Sammelgenehmigungen.

5. Das Weiße Kreuz kann die von der Agentur zur Verfügung gestellten Güter unter Einhaltung der Grenzen laut Absatz 4 und nach vorheriger Ermächtigung durch die Agentur auch zu Gunsten Dritter nutzen. Das Weiße Kreuz darf dafür nur die Erstattung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Ausgaben in Rechnung stellen und keinen anderen wirtschaftlichen Vorteil daraus ziehen.

6. Das Weiße Kreuz kommt für die von der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol und von der Agentur leihweise zur Verfügung gestellten beweglichen Güter allen Pflichten eines Verwahrers gemäß Artikel 7 des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 2 nach.

7. Die Güter, die leihweise übergeben wurden, müssen der Agentur zurückgegeben werden, wenn die Führung des Betreuungsdienstes nicht mehr übergeben wird, und zwar in dem Zustand wie sie übergeben worden sind. Andernfalls werden die anfallenden Kosten von der Agentur übernommen und dem Weißen Kreuz von der zustehenden Rückvergütung abgezogen oder in Rechnung gestellt. Gemäß Artikel 1807 des Zivilgesetzbuches haftet das Weiße Kreuz nicht für die Verschlechterung der Güter infolge des Gebrauchs und ohne Verschulden.

8. Alle Fahrzeuge, Anhänger, Container und Zelte, welche vom Weißen Kreuz für den Betreuungsdienst verwendet werden, müssen, sofern technisch möglich, ein

einheitliches Erscheinungsbild haben und als Güter einer Zivilschutzorganisation erkennbar sein.

9. Das Weiße Kreuz kann auf Anfrage eigene Ausrüstungsgegenstände wie Stromerzeuger, technische Geräte, Zelte, Feldbetten usw., der Agentur zur Verfügung stellen, sowohl für die in dieser Vereinbarung vorgesehenen als auch für andere Zwecke und Leistungen und zu den gleichen Bedingungen wie in dieser Vereinbarung vorgesehen. Die Agentur kommt für die vom Weißen Kreuz leihweise zur Verfügung gestellten beweglichen Gütern allen Pflichten eines Verwahrers gemäß Artikel 7 des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 2 nach.

Artikel 5: Verantwortlicher der Tätigkeiten

1. Der Verfahrensverantwortliche des Weißen Kreuzes für die Projekte des Betreuungsdienstes im Sinne dieser Vereinbarung ist der Leiter der Abteilung Zivilschutz und internationale Kooperationen.

2. Der Verfahrensverantwortliche überwacht gemeinsam mit den Ämtern der Agentur und - sofern zuständig - des Landes die ordnungsmäßige Ausführung der Tätigkeiten. Es muss unter anderem auch darauf geachtet werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer Tätigkeiten die Rechte, die Würde und das Verhalten der Dienstleistungsnutzer respektieren und diese auf fachlich korrekte Weise, angemessen und unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des entsprechenden Bereichs durchgeführt werden.

3. Bei Feststellung einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung der Tätigkeiten kann die Agentur das Weiße Kreuz dazu auffordern, die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Freiwillige zu ersetzen.

4. Der Verantwortliche des Weißen Kreuzes hat die Aufgabe, im Sinne der guten Zusammenarbeit den Kontakt mit den operativen Strukturen der Agentur zu halten,

dies zum Zwecke der gemeinsamen Überprüfung, Durchführung und der eventuellen Koordinierung mit anderen beauftragten und/oder zuständigen Organisationen.

Artikel 6: Allgemeine Bestimmungen über die Ausübung des Betreuungsdienstes und den Einsatz von Mitarbeitern und Freiwilligen

1. Das Weiße Kreuz verpflichtet sich, die Tätigkeiten nach den Grundsätzen der Kontinuität und Effizienz, fristgerecht auszuüben und gerechtfertigte Unterbrechungen mitzuteilen.
2. Um die Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 gewährleisten zu können, kann das Weiße Kreuz sowohl eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch geeignete Freiwillige beauftragen. Alle freiwilligen Helferinnen und Helfer müssen vorab schriftlich erklären, dass sie für den zu leistenden Dienst gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 09. April 2008, Nr. 81, in geltender Fassung, geeignet und sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind.
3. Das Weiße Kreuz ist verpflichtet, bei der Beauftragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Freiwilligen die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen hinsichtlich der Verträge, Vorsorge, Versicherungen und Sicherheit am Arbeitsplatz für die gesamte Vertragsdauer anzuwenden und einzuhalten.
4. Das Weiße Kreuz verpflichtet sich, den zuständigen Ämtern der Agentur die Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der eingeschriebenen Freiwilligen innerhalb der von der Agentur vorgeschriebenen Zeiten und Modalitäten mitzuteilen. Außerdem müssen alle Beauftragten des Weißen Kreuzes mit einem Erkennungsausweis, mit Namen und Qualifizierung, ausgestattet werden.
5. Das Weiße Kreuz stellt jährlich die Liste der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Freiwilligen sowie der Verantwortlichen und Koordinatoren zur Verfügung. Der ge-

gesetzliche Vertreter des Weißen Kreuzes muss dabei die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 gewährleisten.

6. Der gesetzliche Vertreter des Weißen Kreuzes ist weiters verpflichtet, Änderungen der Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Freiwilligen, sowie der Verantwortlichen und Koordinatoren nachweislich aufzubewahren.

Artikel 7: Haftung für Personen- und Sachschäden

1. Das Weiße Kreuz ist unmittelbar und ausschließlich und ohne jeglichen Regressanspruch gegenüber der Agentur für Schäden an Personen und Sachen jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung des Betreuungsdienstes laut dieser Vereinbarung im eigenen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

2. Das Weiße Kreuz ist verpflichtet, seine Mitglieder und Angestellten gegen Unfälle und Krankheiten, die mit der Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung zusammenhängen, sowie für die zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten zu versichern. Die Agentur haftet weder für die genannten Unfälle und Krankheiten der Mitglieder und Angestellten des Weißen Kreuzes noch für Schäden, die von diesen an Dritten verursacht werden.

3. Für die Gewährleistung der Abdeckung von Risiken im Zusammenhang mit der Tätigkeit ist das Weiße Kreuz verpflichtet, für die gesamte Dauer der Vereinbarung, Haftpflichtversicherungen abzuschließen, welche Haftungsrisiken (RCO), auch gegenüber Dritten (RCT), Unfälle und Krankheiten der Freiwilligen und/oder der Nutzerinnen und Nutzer abdecken.

4. Die entsprechenden Kosten dafür gehen hinsichtlich der Quote des Dienstes zu Lasten der Agentur, und sind als abrechenbare Kosten für die Rückvergütung anzuführen, während die resultierenden dokumentierten Kosten zu Lasten des Weißen

Kreuzes als Versicherungsnehmer sind.

5. Das Weiße Kreuz haftet weiters ausschließlich und unmittelbar und ohne jeglichen Regressanspruch gegenüber der Agentur, für Schäden, die auf die Verwendung der zur Verfügung gestellten Gütern und Ausrüstungsgegenständen zurückzuführen sind.

Artikel 8: Alarmierung und Aktivierung

1. Für die Aktivierung des Betreuungsdienstes muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) für die Betreuung der Bevölkerung: geschätzte Mindestanzahl von 100 Personen;
- b) für die Versorgung der Einsatzkräfte: geschätzte Mindestanzahl von 50 Personen, voraussichtliche Einsatzdauer von mindestens 8 Stunden;
- c) für die Betreuung der Bevölkerung und Versorgung der Einsatzkräfte in Fällen, in denen die Agentur dafür einen Auftrag erhalten hat;

2. Wird die Mindestanzahl an Personen laut Absatz 1 Buchstaben a) und b) nicht erreicht, kann in beiden Fällen bei einer geschätzten Mindestanzahl von 25 Personen, mittels Antrags an die Agentur, der Betreuungsdienst des Weißen Kreuzes auf Kosten des Antragstellers aktiviert werden.

3. Die Alarmierung und die Kommunikation des Betreuungsdienstes erfolgt über das Landesfunknetz aufgrund entsprechender ministerieller Ermächtigungen mit Funkgeräten der Agentur, des Weißen Kreuzes und/oder Personenrufgeräte und/oder jene Geräte des Landesfunknetzes, die dem Weißen Kreuz bereits von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol übergeben wurden.

4. Die Alarmierung des Betreuungsdienstes erfolgt durch den Bereitschaftsdienst-habenden Beamten der Agentur über die Landesnotrufzentrale, oder im Ersatzwege

direkt über die Telefonzentrale des Weißen Kreuzes in Bozen.

5. Die Aktivierung des Betreuungsdienstes von zukünftigen planbaren Einsätzen erfolgt durch die Agentur nach Absprache mit dem Weißen Kreuz.

6. Ein Beauftragter der Agentur bestimmt in Absprache mit dem Verantwortlichen des Betreuungsdienstes den Leistungsumfang des Einsatzes. Zu diesem Zweck kann es notwendig sein, dass ein Erkundungstrupp des Betreuungsdienstes einen Lokalaugenschein durchführt, um im Rahmen der ersten Sichtung den Umfang des Einsatzes abschätzen zu können. Die im Artikel 3 Absatz 2 beschriebenen Einsatzfristen beginnen in diesem Fall erst nach der Feststellung des Einsatzumfanges.

Artikel 9: Rückvergütung der laufenden Ausgaben

1. Der Betreuungsdienst wird grundsätzlich unentgeltlich von freiwilligen Helfern des Weißen Kreuzes durchgeführt. Entstehende Personalkosten können bis zu einem Höchstausmaß von vier Vollzeitäquivalenten für die Verwaltung und für die Führung des Lagers der leihweise zur Verfügung gestellten beweglichen Güter, rückvergütet werden.

2. Ausgaben für die Durchführung des Dienstes laut dieser Vereinbarung werden im Sinne des Artikels 56 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 03. Juli 2017, Nr. 117, in geltender Fassung, rückvergütet.

3. Die Agentur ist verpflichtet, dem Weißen Kreuz die laufenden Ausgaben, die für die Führung des Betreuungsdienstes laut dieser Vereinbarung notwendig sind, bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von 450.000,00 Euro rückzuvergüten.

4. Zu den laufenden Ausgaben zählen folgende (keine ausschließliche Aufzählung):

a) Verwaltungsspesen, wie beispielsweise Telefon, Post, Büromaterial, EDV-Dienstleistungen, Zeitschriften, Steuern und Gebühren, Fahrtspesen, Verpflegungs-

und Unterkunftsspesen, Bankspesen, Beratungsaufträge, Dienstleistungsspesen, Repräsentationskosten, Spesen für Sitzungen und Tagungen, Mitgliedsbeiträge und laufende Ausgaben für die Durchführung von besonderen Maßnahmen;

b) Betriebsspesen für die Sitze und Lagerräume für Gerätschaften der Einheiten des Betreuungsdienstes, wie beispielsweise Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Reinigungen, Wartungen, Reparaturen, Kondominiumsspesen und Mieten;

c) Personalspesen, wie beispielsweise Entlohnung und Sozialbeiträge für die Verwaltung und für die Führung des Lagers;

d) laufende Spesen für den Fuhrpark, wie beispielsweise Treibstoffspesen, Maut, Wartungen und Reparaturen der Einsatzfahrzeuge;

e) laufende Spesen für das Funkwesen, wie beispielsweise Wartungen und Reparaturen der Funkgeräte;

f) Spesen für Versicherungen, wie beispielsweise Haftpflichtversicherungen, Unfallversicherungen und Autohaftpflichtversicherungen unter der Berücksichtigung der Grenze laut Artikel 7 Absatz 4;

g) laufende Spesen für die Ausbildung und die Arbeitssicherheit der Mitglieder, wie beispielsweise Verpflegungs-, Fahrt- und Unterkunftsspesen, Honorare und Spesenrückvergütungen an die Instrukteure, Arbeitsschutzausrüstung und -bekleidung;

h) laufende Spesen für die Reinigung der Dienstbekleidung und anderen Materialien, wie beispielsweise Zelte, Decken und Schlafsäcke;

i) laufende Spesen für Verbrauchsmaterial, wie beispielsweise Nachfüllung von Gasflaschen;

j) laufende Spesen für die Wartung der von der Agentur oder der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol zur Verfügung gestellten beweglichen Güter und der Güter, die vom Weißen Kreuz für den Betreuungsdienst zur Verfügung gestellt werden;

k) laufende Spesen für den Ankauf oder Ersatz von Lebensmitteln und anderweitiges Material, wie Investitions- und Einrichtungsgüter, welches für die Durchführung des Betreuungsdienstes dringend und zwingend benötigt wird.

5. Ausgaben im Sinne des Absatzes 4 Buchstabe k) dieses Artikels, die den Gesamtbetrag von 516,46 Euro ohne Mehrwertsteuer, übersteigen, dürfen nur in Absprache mit dem bereitchaftsdiensthabenden Beamten der Agentur erfolgen. Die Absprache wird im Nachhinein zu Bürozeiten schriftlich bestätigt, andernfalls ist eine Rückvergütung nicht möglich. Liegt der Betrag unter 516,46 Euro ohne Mehrwertsteuer, kann der Ankauf ohne vorherige Genehmigung erfolgen. In diesem Zusammenhang erwirbt das Weiße Kreuz grundsätzlich die Investitions- und Einrichtungsgüter für die Agentur. Die Güter werden somit Eigentum der Agentur und sind dem Weißen Kreuz zur Verwahrung übergeben. Anderweitiges Vorgehen bedarf einer ausdrücklichen und begründeten Genehmigung von Seiten der Agentur. Führen Mehrausgaben dazu, dass der im Absatz 2 angegebenen Maximalbetrag erhöht werden muss, ist auf jeden Fall eine Genehmigung durch die Agentur notwendig, bevor der Ankauf oder Ersatz getätigt werden darf.

6. Investitions- und Einrichtungsspesen, welche nicht wie in Absatz 3 Buchstabe k) vorgesehen sind, dringend und zwingend für die Durchführung des Betreuungsdienstes benötigt werden, können nicht als laufende Spesen verbucht werden und können nicht im Sinne dieses Artikels rückvergütet werden.

7. Bezüglich der Verpflegungskosten gilt für jeden freiwilligen Helfer und Angestellten des Weißen Kreuzes der vom Land für die Landesbediensteten festgesetzte Höchstbetrag.

8. Es werden keine Spesen rückvergütet, die private Fahrzeuge betreffen.

9. Bezüglich der Repräsentationskosten wird spezifiziert, dass im Rahmen derselben kleine Geschenke zulässig sind, sofern sie gelegentlicher Art, geringfügigen Wertes und im Rahmen des höflichen Umgangs üblich sind und den Betrag von 150,00 Euro nicht überschreiten. Gutscheine oder sonstige Begünstigungen sind nicht zulässig.

10. Auch den einzelnen freiwilligen Helfern und Angestellten dürfen die von dieser Vereinbarung vorgesehenen Spesen, in Anwendung dieses Artikels, rückvergütet werden. Ihnen darf aber in keinem Fall ein Entgelt für die Durchführung der Einsätze ausbezahlt werden.

Artikel 10: Erhöhung der Rückvergütung

1. Die Agentur kann im Laufe der Vereinbarungsdauer den für die Rückvergütung vereinbarten Maximalbetrag erhöhen, wenn dies aus gerechtfertigten Gründen notwendig erscheint.

Artikel 11: Auszahlung eines Vorschusses

1. Ab Verfügbarkeit der finanziellen Mittel und nach Erhalt der entsprechenden Spesennote, zahlt die Agentur jährlich einen ersten Vorschuss in Höhe von 40 Prozent des für die Rückvergütung vereinbarten Höchstbetrages aus.

2. Nach der Genehmigung der in Artikel 9 vorgesehenen Rechnungslegung, kann ein zweiter Vorschuss in Höhe von 40 Prozent des für die Rückvergütung vereinbarten Gesamtbetrages gewährt werden.

Artikel 12: Auszahlung des Restbetrages

1. Die Agentur zahlt dem Weißen Kreuz den Restbetrag der Rückvergütung nur nach einem positiven Ergebnis der Kontrolle gemäß Artikel 13 und nach Erhalt der entsprechenden Spesennote aus.

2. Für die Kontrolle muss das Weiße Kreuz der Agentur folgende Unterlagen vorlegen, die sich gemäß dem Kompetenzprinzip auf den Zeitraum dieser Vereinbarung beziehen:

- a) Jahresabschlussrechnung der Kostenstelle des Weißen Kreuzes für die Führung des Betreuungsdienstes, genannt „Zivilschutz laut Konvention“ mit Bezug auf die in dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben;
- b) Bericht zur Jahresabschlussrechnung von den Rechnungsprüfern, deren Präsident in das entsprechende Berufsverzeichnis eingetragen sein muss, mit Zertifizierung über die Angemessenheit der Spesen. Der Rechnungsprüfer kontrolliert auch, dass alle mit der Agentur abgerechneten Ausgaben im Sinne dieser Vereinbarung getätigt wurden;
- c) die vom gesetzlichen Vertreter des Weißen Kreuzes unterschriebene Auflistung der Ausgabenbelege, getrennt zwischen laufenden Ausgaben und eventuellen Investitionsausgaben, die gemäß dieser Vereinbarung rückvergütbar und quittiert sind. Diese muss folgende Angaben enthalten: fortlaufende Nummer, Begünstigter, Datum des Ausgabenbelegs, Betrag und angemessene Beschreibung des Gegenstandes;
- d) Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Weißen Kreuzes, dass alle Ausgabenbelege, die in der obgenannten Auflistung aufscheinen, mit den Originalunterlagen übereinstimmen, die am Sitz des Weißen Kreuzes aufliegen. Die Anwendung der rechtssicheren digitalen Archivierung („archiviazione sostitutiva“) wird gleichermaßen akzeptiert;
- e) Jahrestätigkeitsbericht mit Hinweis auf die in dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben;
- f) Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Weißen Kreuzes über die erfolgte

Durchführung aller Leistungen dieser Vereinbarung.

3. Die obgenannte Auflistung darf keine Ausgaben enthalten, die von Dritten bezahlt wurden. Bei einer Teilzahlung durch Dritte muss der Betrag angegeben werden, der nicht durch andere finanzielle Unterstützungen gedeckt ist.

4. Wenn zum Zeitpunkt der Abgabe der obgenannten Auflistung noch Ausgabenbelege ausständig sind und wenn der für die Rückvergütung vereinbarte Maximalbetrag noch nicht erreicht wurde, können diese Ausgabenbelege, sobald sie quittiert sind, in einem nachfolgenden Moment der Agentur für die Rückvergütung vorgelegt werden.

5. Wenn die Summe der Ausgabenbelege gemäß Absatz 2 Buchstabe c) und gemäß Absatz 4 niedriger als der für die Rückvergütung vereinbarte Maximalbetrag ausfällt, wird von der Agentur nur der abgerechnete Betrag vergütet. Das Weiße Kreuz muss den eventuell als Vorschuss zu viel ausgezahlten Betrag, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen, an die Agentur zurückzahlen.

Artikel 13: Kontrolle

1. Die Agentur überprüft alle gemäß Artikel 12 vorgelegten Unterlagen. Die Überprüfung der vorgelegten Unterlagen wird von einer Kommission, bestehend aus mindestens zwei agenturinternen Personen, durchgeführt. Es wird ein Protokoll mit Angabe der Anwesenden, des Datums, des Ortes, der kontrollierten Unterlagen und des Ergebnisses der Kontrolle abgefasst.

2. Zusätzlich wird eine Stichprobenkontrolle bei mindestens sechs Prozent der Originalunterlagen der Ausgabenbelege, die in der Auflistung gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c) angegeben sind, durchgeführt. Die Auslosung der zu kontrollierenden Originalunterlagen für die Stichprobenkontrolle wird nach dem Zufallsprinzip von

einer Kommission, bestehend aus mindestens zwei agenturinternen Personen, vorgenommen. Über die erfolgte Auslosung wird ein Protokoll verfasst. Bei der Kontrolle wird überprüft, ob die ausgelosten Ausgabenbelege gemäß dieser Vereinbarung rückvergütbar und quittiert sind.

3. Neben den ausgelosten Ausgabenbelegen kann die Kommission auch andere Ausgabenbelege kontrollieren, wenn sie dies für notwendig oder nützlich erachtet.

4. Bei Feststellung von wesentlichen Unregelmäßigkeiten behält sich die Agentur alle weiteren gemäß Gesetz vorgesehenen Schritte vor.

Artikel 14: Einsatzkosten

1. Wurde der Einsatz des Betreuungsdienstes von der Agentur angefordert, vergütet sie auch die Einsatzkosten. Diese umfassen die Kosten für Lebensmittel und für anderweitiges Material, welche im Einsatz verwendet wurden.

2. Die Agentur bezahlt die Einsatzkosten nach Vorlage der entsprechenden Speisennoten und der dazugehörigen Ausgabenbelege von Seiten des Weißen Kreuzes.

Artikel 15: Ausbildung

1. Bei der Ausbildung der freiwilligen Helfer und der Angestellten muss das Weiße Kreuz folgende Kriterien berücksichtigen:

- a) Die Ausbildungsdauer und die Ausbildungsinhalte müssen so festgelegt werden, dass die freiwilligen Helfer und die Angestellten den Anforderungen des Weißen Kreuzes und des Einsatzgebietes gewachsen sind und dass die Qualität der Arbeit sichergestellt werden kann;
- b) Der Erfolg der Ausbildung muss mittels definierter Verfahren überprüft werden;
- c) Die Einsatzfähigkeit der freiwilligen Helfer und der Angestellten muss in regelmäßigen Abständen überprüft werden;
- d) Die regelmäßige Weiterbildung muss sichergestellt werden;

- e) Es muss eine angemessene Anzahl an Übungen durchgeführt werden.

Artikel 15: Arbeitssicherheit

1. Das Weiße Kreuz verpflichtet sich, für ihre Mitglieder und Angestellten die entsprechenden Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit anzuwenden.
2. Die Ausbildungs-, Informations- und Schulungstätigkeiten des Weißen Kreuzes müssen auch die Thematik der Arbeitssicherheit berücksichtigen.

Artikel 16: Beiträge für andere Ausgaben

1. Das Weiße Kreuz kann bei der Agentur nur für folgende Investitionsausgaben um einen Beitrag im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 12. Juli 1975, Nr. 34 ansuchen:
 - a) Kauf von Geräten, Maschinen, Anlagen und Fahrzeugen;
 - b) Kauf von unbeweglichen Gütern, welche dem Weißen Kreuz als Sitz zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Garagen und Lagerräume.

Artikel 17: Abtretungsverbot

1. Es ist verboten, Dienste und Aufgaben dieser Vereinbarung – auch nur teilweise – abzutreten. Dies würde eine unmittelbare Auflösung derselben und Schadensersatz- und Spesenrückforderung zu Gunsten der Agentur mit sich bringen. Nicht als Abtretungen im Sinne dieser Vereinbarung werden Änderungen der Bezeichnung oder der Rechtsform des Weißen Kreuzes sowie Änderungen des Sitzes verstanden, sofern das neue Rechtssubjekt explizit als Nachfolger in der mit der Agentur bestehenden Vereinbarung ausgewiesen wird.
2. Das Verbot gemäß Absatz 1 findet keine Anwendung im Falle von Beauftragung von Fachfirmen im Rahmen von Spezialdienstleistungen für die Durchführung des Dienstes, wie z. B. Kranarbeiten für Platzierung der Container und dergleichen. Die

– auch nur teilweise - Durchführung der Vereinbarung durch Dritte muss von der Agentur genehmigt werden.

Artikel 18 Änderungen und Nichterfüllung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen

1. Die Vereinbarung kann im Einvernehmen der Parteien abgeändert und erweitert werden.
2. Nur vorab und explizit durch die Agentur ermächtigte Änderungen der Vereinbarung geben Anrecht auf Rückvergütung der getätigten Spesen und Investitionen.
3. Für die Nichterfüllung der Bestimmungen laut dieser Vereinbarung, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

Artikel 19: Datenverarbeitung

1. Die Verarbeitung der in dieser Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (nachfolgend auch "GDPR"), des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und des gesetzvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196, in geltender Fassung. Das Weiße Kreuz verpflichtet sich, alle Informationen und Daten, in deren Kenntnis sie in Ausübung des Dienstes gelangt, geheim zu halten und keinen unbefugten Gebrauch von diesen Informationen und Daten zu machen.

Artikel 20: Vorbeugung der Korruption

1. Das Weiße Kreuz verfügt über ein Organisationsmodell gemäß gesetzvertretendem Dekret vom 8. Juni 2001, Nr. 231. Somit finden die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 16. April 2013, Nr. 62 "Regolamento recante codice di comportamento dei dipendenti pubblici, a norma dell'articolo 54 del decreto legislativo 30 marzo 2001, n. 165" keine Anwendung.

2. Das Weiße Kreuz erklärt, dass sie den Inhalt des Ethikkodex der Autonomen Provinz Bozen sowie des Dreijahresplanes zur Vorbeugung der Korruption laut Gesetz vom 06. November 2012, Nr. 190 und des Kodex der Dienst- und Verhaltenspflichten laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 16. April 2013, Nr. 62, welche auf der entsprechenden Webseite publiziert wurde, zur Kenntnis genommen hat.

3. Das Weiße Kreuz verpflichtet sich, bei der Durchführung der Tätigkeiten in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, die gemäß den Grundsätzen der oben angeführten Maßnahmen einzuhalten und ist sich bewusst, dass die Verletzung der darin enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen und Bedingungen die Nichterfüllung der Vereinbarung darstellt. Diese kann im Verhältnis zur Schwere der Verletzung bis zur Auflösung der Vereinbarung bestraft werden.

Artikel 21: Registrierung

1. Hinsichtlich der Registersteuer findet der Artikel 82 Absatz 3 des Kodex des Dritten Sektors gemäß gesetzestretendem Dekret vom 03. Juli 2017, Nr. 117 Anwendung, da es sich um eine ehrenamtliche Organisation handelt.

Artikel 22: Landesregister der Freiwilligenorganisationen für den Zivilschutz

1. Das Weiße Kreuz ist für die Dauer dieser Vereinbarung im Landesregister der Freiwilligenorganisationen für den Zivilschutz gemäß Artikel 13 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, eingetragen.

Artikel 23: Rechtsstreitigkeiten

1. Für eventuelle Streitfälle über die Anwendung und Interpretation dieser Vereinbarung bestimmen die Parteien das Gericht von Bozen als zuständiges Gericht.

Artikel 24: Rechtsverweise

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehen ist, wird auf die Bestimmungen des Dritten Sektors, die Landesgesetzgebung des

Bereichs, das Zivilgesetzbuch und die regionalen und staatlichen Gesetzesbestimmungen, welche den Bereich regeln, verwiesen.

AGENTUR FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Der Direktor

Klaus Unterweger

(unterzeichnet mit digitaler Unterschrift)

LANDESRETTUNGSVEREIN WEISSES KREUZ EO

Der Präsident

Alexander Schmid

(unterzeichnet mit digitaler Unterschrift)